

## **Ministerial-Bekanntmachung.**

Nachstehende zwei Reichsgesetze werden für alle obere und untere Landesbehörden sowie für sämtliche Untertanen des Großherzogthumes zur Nachricht und Nachachtung mit dem Bemerkten andurch öffentlich bekannt gemacht, daß wie diese Gesetze so auch die künftighin in dem Reichs-Gesetzblatte erlassenen werdenden Gesetze durch das Großherzogliche Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß werden gebracht werden.

Weimar am 10. Oktober 1848.

### **Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.**

von Wagdorf.                      von Wydenbrugl.

#### **I.**

### **Gesetz, die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Central-Gewalt betreffend.**

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 23. September 1848, verkündet als Gesetz:

#### Art. 1.

Die Verkündigung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichs-Minister.

#### Art. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichs-Gesetzblatte bekannt und theilt es zugleich den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

#### Art. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen andern Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des



Reichs-Gesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Art. 4.

Das Reichs-Gesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungsverordnungen der provisorischen Central-Gewalt.

Frankfurt am 27. September 1848.

Der Reichsverweser

**Erzherzog Johann.**

Die Reichs-Minister

**Schmerling. Bender. v. Beckerath. Dudenow. A. Wohl.**

II.

**Gesetz, das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der Verfassungsgebenden Reichsversammlung betreffend.**

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 29. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Ein Abgeordneter zur Verfassungsgebenden Reichsversammlung darf von dem Augenblicke der auf ihn gefallenen Wahl an — ein Stellvertreter von dem Augenblicke an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

Art. 2.

In diesem letztern Falle ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungen zu verfügen.